

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Juni 2019

Nr. 2019/976

Genehmigung der Erstreckung des Dienstpflichtalters in der Feuerwehr Luterbach

1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach hat am 27. November 2018 eine Totalrevision des Feuerwehrreglements und insbesondere eine Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht beschlossen. Dabei soll die Dienstpflicht neu erst in dem Jahr beginnen, in welchem das 22. Altersjahr vollendet wird, und mit dem Jahr aufhören, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. Bisher begann die Dienstpflicht mit der Vollendung des 21. Altersjahres und endete mit der Vollendung des 42. Altersjahres.

2. Erwägungen

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Die Dauer der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 45. Altersjahres garantiert ausbildungsmässig eine grössere Effizienz. Die Feuerwehr profitiert länger von der guten Ausbildung und der grossen Erfahrung der Feuerwehrangehörigen. Hingegen sieht das kantonale Recht nicht vor, die Feuerwehrdienstpflicht erst mit Vollendung des 22. Altersjahres entstehen zu lassen. Es ist aus den dargelegten Gründen gerechtfertigt, dem Gesuch der Gemeindeversammlung Luterbach teilweise zu entsprechen und die Feuerwehrdienstpflicht bis zum 45. Altersjahr zu erstrecken, sie aber nach wie vor mit Vollendung des 21. Altersjahres beginnen zu lassen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 77 Abs. 2 GVG und § 19 Abs. 1 Bst. a) des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; 615.11):

Dem Antrag der Gemeindeversammlung Luterbach auf Erstreckung des Feuerwehrdienstpflichtalters wird teilweise entsprochen, indem beschlossen wird, dass die Dienstpflicht neu von der Vollendung des 21. Altersjahres bis zur Vollendung des 45. Altersjahres dauert.



Andreas Eng
Staatsschreiber

**Kostenrechnung (öffentlich-rechtlich) für die Einwohnergemeinde Luterbach,
4542 Luterbach**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.--	(A 80991 / BK 033 / 4309000)
	Fr.	<u>200.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 1011121 / 014

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Solithurnische Gebäudeversicherung (3)
Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (2, **mit der Bitte um Belastung im Kontokorrent**)
Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, Postfach 6, 4542 Luterbach
(Einschreiben)